

HELPING HANDS

KOORDINATIONS-BÜRO FÜR FLÜCHTLINGSHILFE



L. Olsch + Karant

An das
Präsidium des Nationalrates
Karl Renner Ring 4
1017 Wien

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. 32 ...-GE/19	96
Datum: 5. JUNI 1996	
Verteilt ... 5.6.96	

*Beguttschreiben
bitte einschließen*

Wien, am 04. 06. 1996

Betrifft: Begutachtung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes
Zl. 76.201/79-IV/11/96/A

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage übermitteln wir Ihnen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Begutachtung des Vereines zur Förderung des Koordinationsbüros für Flüchtlingshilfe -Helping Hands- zum am 17. 05. 1996 vorgelegten Entwurf der Änderung des Fremdengesetzes, des Asylgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes und des Bundesbetreuungsgesetzes und hoffen auf Berücksichtigung unsere Vorschläge.

Hochachtungsvoll

Selahattin Ibrahim Basar
Selahattin Ibrahim Basar

Klemens Diemling e.h.

BEGUTACHTUNG
ZUM
FREMDENRECHTSÄNDERUNGSGESETZ

ZU ART I (FREMDENGESETZ)

Zu § 6 Abs. 5

Der Verweis auf § 1 AufG ist verfehlt, weil in leg.cit. keine Legaldefinition des Hauptwohnsitzes vorhanden ist. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß in § 1 Abs. 4 AufG Personengruppen von der Aufenthaltsbewilligungspflicht ausgenommen sind.

Wenn § 1 AufG als eine Generalklausel und § 1 Abs 4 AufG als lex specialis betrachtet werden soll, kann man davon ausgehen, daß Fremde auch mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk in Österreich einen Hauptwohnsitz begründen können. In diesem Fall stünde der § 6 Abs. 5 FrG im Widerspruch mit § 1 AufG.

Die andere Möglichkeit wäre, daß man den Hauptwohnsitz anders als im Melderecht definiert, was jedenfalls bedenklich ist. Im Verwaltungsrecht würden damit für den selben Begriff drei verschiedene Definitionen bestehen, wodurch die Verfahrensführung unnötig komplex würde, widersprüchliche Entscheidungen zwangsläufig herbeiführen würde und dadurch den Gedanken der Rechtssicherheit und -klarheit widersprechen würde.

Wäre dies hingegen nicht beabsichtigt, müßte aus dieser Bestimmung abgeleitet werden, daß nur Personen die aufenthaltsbewilligungspflichtig sind, in Österreich einen Hauptwohnsitz begründen können. Dies würde bedeuten, daß die Begründung eines Hauptwohnsitzes mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk nicht möglich ist. Diese Rechtslage würde zwangsläufig entweder zu Übertretungen nach dem Meldegesetz oder aber nach dem Fremden gesetz führen. Die Übertretung des Meldegesetzes läge dann vor, wenn der Fremde, dem ein gewöhnlicher Sichtvermerk erteilt wird und der in Österreich keinen Hauptwohnsitz haben darf, sich daher nicht hauptmeldet. Im umgekehrten Fall würde das Fremden gesetz gebrochen.

Zu § 7 Abs. 3

Diese Regelung bringt eine erhebliche Verschlechterung der derzeitigen Lage.

Erstens wären Fremde, die keine nachzugsberechtigte Familienangehörigen haben, gehalten, für nicht existierende Personen Wohnraum nachzuweisen, auch wenn sie gar nicht vorhaben, in absehbarer Zeit eine Familiengemeinschaft zu gründen. Dieser Eingriff in die persönliche Lebensgestaltung kann nicht guten Gewissens gebilligt werden.

Zweitens wäre es für Fremde, die nachzugsberechtigte Familienangehörige haben, sich aber zu deren leichteren Integration zuerst in Österreich etablieren wollen, unmöglich, diese grundsätzlich sinnvolle Lebensplanung zu verwirklichen. Überdies wird durch die 1=4-Regelung die persönliche Entscheidungsfreiheit über die Familienplanung negiert.

Drittens bekommt die oben beschriebene Problematik mit der Definition des Hauptwohnsitzes besonderes Gewicht: Bei einheitlicher Begrifflichkeit wären z.B. auch Studenten gehalten, Wohnraum für alle berechtigten Familienangehörigen nachzuweisen.

Diese Regelung ist weiters verfassungswidrig, weil der Gleichheitsgrundsatz (Sachlichkeitsgebot) verletzt wird. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung dafür, daß Personen, die unselbständig Erwerbstätig sind und unter § 1 Abs. 4 Z 3 fallen, die ortsübliche Unterkunft nicht nachweisen, aber sonstige unselbständig Erwerbstätige dieser rigorosen Regelung unterworfen werden.

Zu 7a Abs. 2

Die Bezugnahme auf § 68 Abs. 2 kann in der Praxis problematisch sein. Durch diese Regelung können Anträge auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels lediglich dort gestellt werden, wo der Fremde seinen (Haupt)Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat.

Da die österreichische Vertretungsbehörden im Ausland nicht immer in der Lage sind, den Fremden die richtige Berechtigung zur Einreise bzw. Aufenthalt zu erteilen, kann es dadurch zu Fällen kommen, in denen z.B. ein Australier nochmals nach Australien zurückkehren muß, um den „richtigen“ Aufenthalts- oder Einreisetitel zu erhalten.

Durch den zweiten Satz wird ermöglicht, daß Personen, denen ein gewöhnlicher Sichtvermerk erteilt wird, auch bei Versäumung der Verlängerungsfrist einen Antrag vom Inland aus stellen können. Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage.

Zu § 7a Abs. 4

Das Aufenthaltsrecht des Antragstellers sollte während des Verfahrens ersichtlich sein. Außerdem wird durch diese Regelung eine immense Unsicherheit der Betroffenen geschaffen.

Wenn man diese Regelung zusammen mit der Möglichkeit betrachtet, daß im Verfahren bzgl. der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die aufschiebende Wirkung aberkannt und der Fremde abgeschoben werden kann, ist diese Regelung problematisch. Die zwingende Einstellung des Verfahrens auch bei Ausweisungen ist eine Schlechterstellung gegenüber der alten Rechtslage. Aufgrund des konstitutiven Charakters der Aufenthaltstitel haben Personen, die ihren Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels z. B. verspätet stellen, während des Verfahrens kein Aufenthaltsrecht und halten sich durch die unveränderte Bestimmung des § 15 Abs. 1 FrG unrechtmäßig in Österreich aus. Aufgrund dieser Sachlage können diese Personen gem. § 17 Abs. 1 FrG ausgewiesen werden.

Durch diese neugeschaffene Regelung muß das Verfahren unterbrochen, die fremdenpolizeiliche Behörde verständigt und ihre Entscheidung abgewartet werden. Wenn die Ausweisung rechtskräftig wird, hat die Behörde, keine Möglichkeit mehr einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Diese Regelung ist von der liberalen Handhabung des Ermessensspielraums der fremdenpolizeilichen Behörde abhängig. Beim rigorosen Vorgehen der fremdenpolizeilichen Behörde wird es unvermeidlich zu sehr vielen Härtefällen kommen. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits auch betont, daß bei Ausweisungen nicht von einer hohen Wahrscheinlichkeit der Rechtsrichtigkeit der Entscheidung I. Instanz auszugehen ist.¹ Daher ist diese Vorgangsweise sehr bedenklich.

Zu § 7a Abs. 6

Da in der Praxis die ausländische Vertretungsbehörden nicht gewillt sind, eine schriftliche Bestätigung über die Weigerung der Reisepaßausstellung zu unterfertigen, sollte diese Regelung geändert werden.

Zu § 7a Abs. 7

Aufgrund der Möglichkeit, daß die Behörde die Rechtslage falsch beurteilt, sollte die Behörde ihre Unzuständigkeit mit einem Bescheid kundtun und dann von Amts wegen an die zuständige Behörde weiterleiten. Dadurch wäre die Rechtssicherheit der Betroffenen gewährleistet.

¹ Erkenntnis des VfGH vom 01. 12. 1995, Zl. G 1306/95-7

Zu § 7c

Die oben² besprochene Problematik des Hauptwohnsitzes geht hier ebenfalls weiter. Während z.B.. Personen die unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz³ fallen, automatisch von der 1=4-Regelung erfaßt werden, ist dies bei den Personen, die die selbe Arbeit verrichten, aber nicht unter das AuslBG fallen⁴, nicht der Fall, weil diesen Personen fälschlicher Weise unterstellt wird, daß sie sich vorübergehend in Österreich aufhalten.⁵

Diese Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt, verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und ist daher verfassungswidrig.⁶

Zu § 8

Die Änderung von „Kann“- auf „Ist“-Bestimmung ist zu begrüßen.

Dieser eingeräumte Rechtsanspruch wird aber mit einer Zukunftsprognose der Beamten verbunden. Der Beamte muß feststellen, daß in der Zukunft kein Sichtvermerksversagungsgrund iSd §§ 10 und 10a FrG eintreten wird. Dieser Ermessensspielraum ist zu weitgehend. Dieser Rechtsanspruch wird durch Abs. 2 zunichte gemacht. Nach Abs. 2 Z 2 (die anscheinend Z 1 sein sollte) kann die Behörde in sehr vielen Fällen, die neuerliche Überprüfung als geboten ansehen und daher den befristeten Aufenthaltstitel erteilen.

Da aber auf die Voraussetzung des Hauptwohnsitzes abgestellt wird, können Personen, die vom Aufenthaltsgesetz ausgenommen sind, keinen unbefristeten Aufenthaltstitel erhalten. Da nicht bei allen Personengruppen im § 1 Abs. 4 die gesetzliche Vermutung, daß sich diese Personen vorübergehend in Österreich aufhalten, aufrechterhalten werden kann, ist diese Unterscheidung sachlich nicht gerechtfertigt.

Außerdem wird in Abs. 2 Z 1 als Voraussetzung ein regelmäßiges Einkommen genannt. Dadurch können Personen, die vermögend sind und daher kein regelmäßiges Einkommen haben, von dieser Bestimmung nicht Gebrauch machen.

Zu § 9

Es wird nicht genau bestimmt, wann ein Visum nur für einmalige Einreise erteilt wird. Daher ist diese Regelung nicht hinreichend konkret determiniert.

² siehe die Ausführungen zum § 6 Abs. 5 FRÄG

³ infolge AuslBG

⁴ es sind insb. Fälle bei den Personen denkbar, die gem. § 1 Abs 2 lit l vom AuslBG ausgenommen sind.

⁵ siehe S. 5 und 44 der Erläuterungen

⁶ zu Gleichheitsgrundsatz unter Ausländern; siehe Erkenntnis des VfGH vom 30. 11. 1995, ZI: B 1691/95-12.

Zu § 10 Abs. 2

Gemäß § 29 erhalten Drittstaatsangehörige von EWR-Bürgern einen gewöhnlichen Sichtvermerk. Wenn diese Personen in Österreich einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind sie vom AuslBG ausgenommen. Diese Personengruppe ist nicht als Rotationskraft iSd. § 1 Abs. 4 AufG anzusehen. Nach Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 1 wäre bei diesen Personen der gewöhnliche Sichtvermerk zu versagen. Diese Vorgangsweise steht im gänzlichen Widerspruch mit dem EU-Recht⁷. Die selbe Problematik stellt sich auch bei anderen Personengruppen, die vom AuslBG ausgenommen sind.

Zu § 10 Abs. 4

Es ist zu begrüßen, daß die „Ist“-Bestimmung auf „Kann“ umgeändert wird. Dadurch bekommt die Behörde einen Ermessensspielraum. Eine wirkliche Änderung wird sich aber in der Praxis nur dann ergeben, wenn die Behördenvertreter von ihrem Ermessen iSd. Gesetzgebers Gebrauch machen.

Zu Abs. 4 soll eine Z 6 hinzugefügt werden, in der das Fehlen der ortsüblichen Unterkunft als Aufenthaltstitelsversagungsgrund eingefügt wird.

Zu § 10 Abs. 5

Hier sollte der vorgeschlagene Z 6 hineingenommen werden.

Zu § 10 Abs. 6

Der neu eingeführte Abs. 6 ist für die Praxis bedeutsam. Es wäre auch notwendig, zu den Ausnahmeregelungen auch den § 10 Abs. 4 Z 3 hinzuzufügen.

Zu § 10a

Bei restriktiver Auslegung dieser Bestimmung ist zwangsläufig davon auszugehen, daß Personen, die sich in Österreich mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk aufhalten, nicht unter den Regelungsbereich dieses Paragraphen fallen.

zu 10a Abs. 2

Die Wortfolge „... überwiegend rechtmäßig aufgehalten haben.“ ist zu begrüßen, da dadurch auch viele Personen, die aufgrund der strengen Bestimmungen der derzeitigen Gesetzeslage ihr Aufenthaltsrecht verloren hatten, von dieser Regelung erfaßt werden.

⁷ VO 1612/68/EWG

Es sollte aber auch in dieser Bestimmung bedacht werden, daß die Personen auch selbständig erwerbstätig sein können. Aufgrund des Verweises auf § 7 Abs. 1 Z 1 AIVG wird für diese Gruppe eine Rechtsunsicherheit geschaffen, es sollte für diese Personengruppe auch eine Regelung getroffen werden.

zu § 11 Abs. 3

Die Ungültigkeit eines Aufenthaltstitels auch bei einer Ausweisung ist bedenklich. Diese Änderung steht auch mit dem Grundgedanken der Novelle, nämlich der Integration der in Österreich lebenden Fremden, in Widerspruch. Daher soll die Wortfolge „oder eine Ausweisung“ gestrichen werden.

zu § 11 Abs. 4

Die Rechtsfolgen einer Nichtigkeit ist ein ex-tunc- Verlust aller Ansprüche, die während des Zeitraumes des aufenthaltsbewilligungspflichtigen Aufenthaltes erworben wurden, also auch aller sozialrechtlicher Ansprüche. Daher müßte diese Bestimmung dahingehend geändert werden:

*„Der Einreise oder Aufenthaltstitel wird **ungültig**, wenn der Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt.“*

zu § 11 Abs. 5

Aufgrund der oben vorgeschlagenen Änderung sollte, das Wort „Nichtigkeit“ gestrichen werden.

zu § 11b Abs. 2

Die 1=4 Regelung wird auch bei alleinstehenden Personen zur Anwendung kommen. Der Gleichheitssatz besagt, daß die Ungleichen nicht gleich behandelt werden können, außer es gäbe dafür eine sachliche Rechtfertigung. Die Gleichbehandlung der alleinstehenden Personen in dieser Quotenregelung mit den Personen, die eine Familie haben, ist nicht sachlich gerechtfertigt.

Zu 11b Abs. 3

Diese Regelung sollte dahingehend geändert werden, daß der Arbeitgeber nur dann zum Nachweis des Vorhandenseins einer ortsüblichen Unterkunft verpflichtet wird, wenn der Fremde dazu nicht selbst in der Lage ist.

Zu 11c Abs. 1

Die Änderung, daß die Aufenthaltsbewilligung in diesen Fällen für jeglichen Zweck gelten, ist zu begrüßen. Dadurch wird eine Verwaltungsvereinfachung geschaffen.

Zu 11d

Aus der Interpretation des zweiten Satzes geht hervor, daß die gem. §§ 11b Abs. 2 und 11e Abs. 2 gestellten Anträge beliebig lang aufgeschoben werden können. Dies ist aufgrund des Rechtsstaatlichkeitsprinzipes sehr bedenklich. Insbesondere bei den Personen, die unter den Anwendungsbereich des § 11e Abs. 2 fallen, ist diese Regelung sehr problematisch, weil diese sich bereits mehrere Jahre in Österreich rechtmäßig aufgehalten und sich auch dementsprechend integriert haben. Dies gilt um so mehr, wenn die Möglichkeit eines Devolutionsantrags bzw. einer Säumnisbeschwerde ausgeschlossen wird.

Die selbe Problematik stellt sich auch im dritten Satz. Es ist den Personen, die einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung haben, nicht zumutbar, auf die Durchsetzung ihres Anspruches mehr als zwei Jahre zu warten. Die Ausschließung des § 73 AVG und des § 27 VwGG verstößt gegen das der Rechtsstaatlichkeit und ist daher zu streichen.

Zu § 11e Abs. 1

Personen, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Aufenthaltsbewilligung, einen Antrag stellen, um diese zu verlängern, halten sich gem. § 15 FrG unrechtmäßig im Bundesgebiet auf. Gemäß § 17 Abs. 1 FrG können diese Personen ausgewiesen werden. In diesem Fall kommt § 7a Abs. 4 FrG zur Anwendung und die Behörde muß das Verfahren unterbrechen. Dadurch wird das Verfahren unnötig verlängert, es sollte hier angemerkt werden, daß § 7a Abs. 4 in diesen Fällen nicht zur Anwendung kommt. Letzter Halbsatz unterstreicht den konstitutiven Charakter der Aufenthaltsbewilligung. Dadurch steht auch fest, daß die Aufenthaltsbewilligung nicht das geeignete Mittel ist, um

ein bestehendes Aufenthaltsrecht ersichtlich zu machen. Dieser Umstand wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof gerügt.⁸

Zu § 11e Abs. 2

Von dieser Regelung werden vor allem Personen betroffen, die bereits mehrere Jahre in Österreich wohnhaft sind, und dementsprechend integriert sind.

Es wird nicht geregelt, welchen aufenthaltsrechtlichen Status diese Personen bei Erschöpfung der Aufenthaltsverordnung haben werden. Falls der Antrag dieser Personen ohne Aufenthaltsrecht bis zur nächsten Verordnung, in der es einen Platz gibt, aufgeschoben werden soll, würde lediglich neue Illegale geschaffen. Es geht aus dem Gesetz nicht hervor, wie in diesen Fällen zu verfahren ist.

Zu § 11e Abs. 4

Siehe oben zu § 11e Abs. 2

Zu § 11e Abs. 5

§ 1 Abs. 4 Z 2 AufG, auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, regelt das Aufenthaltsrecht von Künstlern und steht mit dieser Bestimmung in keinem Zusammenhang. Es gibt auch in der geltenden Fassung des AufG keinen § 1 Abs. 4 Z 2. Daher sollte hier Klarheit geschaffen werden.

§ 14 Abs. 2

Da bei einer aufrechten Ehe die Ehepartner die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber ihrem ehelichen Kind haben und die Obsorge des minderjährigen Kindes teilen, ist diese Bestimmung ein unzulässiger Eingriff in das Familienleben der Fremden.

Zu § 15 Abs. 1

Hier sollte eine Z 6 eingefügt werden:

6. wenn sie aufgrund unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union in Österreich aufenthaltsberechtigt sind.

Zu § 15 Abs. 3

Hier sollte eine Z 3 eingefügt werden:

3. europarechtlichen Bestimmungen.

⁸ Erkenntnis des VwGH vom 22.02.1996, Zl. 95/19/0424

Zu § 15 Abs. 4

Die Änderung, daß die Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung ein Aufenthaltsrecht haben, ist sehr positiv. Es wäre aber zu begrüßen, wenn dieses Recht auch den Personen zukommen würde, die nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Aufenthaltstitels einen Antrag auf Verlängerung gestellt haben.

Zu § 16 Abs. 1

Das zweite „und“ in dieser Bestimmung soll durch ein „oder sich erforderlichenfalls...“ ersetzt werden.

Zu § 16 Abs. 2

Durch diese Regelung kann es insbesondere für Touristen zu unliebsamen Erlebnissen kommen, wenn sie ihren Reisepaß, Z. B. während eines Tagesausfluges im Hotel verwahren.

Zu § 17 Abs. 1

Die Änderung von „sind“ auf „kann“ ist zu begrüßen.

Zweiter Halbsatz ist aufgrund der Systematik des Gesetzes dahingehend zu ändern:

„.....; hierbei ist auf §§ 19 und 20 Abs. 1 Bedacht zu nehmen.“

Zu § 17 Abs. 2

Der neu eingefügte Halbsatz soll anscheinend die Reaktion auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes⁹ betreffend der §§ 17 Abs. 2 und 27 Abs. 3 zweiter Satz sein. Die Änderung ist jedenfalls zu begrüßen, weil sie beim korrekten Vollzug eine erhebliche Verbesserung der derzeit geltenden Gesetzeslage darstellt. Ob durch diese Änderung die vom VfGH geäußerten Bedenken ausgeräumt wurden, ist mehr als fraglich.

Zu § 17 Abs. 3

Diese Bestimmung, die aufgrund in Abs. 2 leg.cit. erwähnten Erkenntnis des VfGH mit der Wirkung vom 30.06.1996 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben wurde, wird neu wieder eingeführt. Ob diese Regelung in Zusammenhang mit der Änderung des Abs. 2 leg.cit. nunmehr verfassungskonform ist, ist weiterhin fraglich. Es ist aber jedenfalls eine verfassungskonforme Interpretation möglich. Es wäre allenfalls überlegenswert, den letzten Halbsatz des § 17 Abs. 2 dieser Bestimmung hinzuzufügen.

Zu § 18 Abs. 1

⁹ VfGH G 1306/95-7 vom 1.12.1995

Diese Bestimmung wurde ebenfalls von der zwingenden „Ist“-Bestimmung der derzeit geltenden Fassung des FrG auf eine „Kann“-Bestimmung geändert, was eine notwendige Erleichterung durch das eingeräumte Ermessen darstellen könnte.

Zu § 18 Abs. 2

Die in Z 2 vorgenommene Änderung ist in der Praxis sehr bedeutsam und trägt dem eigentlichen Sinn des FrG, nämlich der Regelung der Einreise und des Aufenthalts von Fremden - und nur dieser Materien - Rechnung, sie ist daher positiv zu beurteilen.

In Z 8 sollte die Wortfolge „nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz“ gestrichen werden. Infolge des europäischen Integrationsprozesses werden vielen Arbeitnehmern aus osteuropäischen Drittstaaten Freizügigkeitsrechte eingeräumt. Bei Nichtanpassung des AuslBG an diesen Integrationsprozeß wird es immer zu Fällen kommen, wo diese Personengruppen - wie derzeit türkische Staatsangehörige, die nach Beschluß des Assoziationsrates Nr. 1/80 privilegiert sind - aufgrund europarechtlicher Bestimmungen Tätigkeiten ausüben dürfen, die nach dem AuslBG untersagt sind. Aufgrund der Z 8 kann gegen diese Personen rechtswidrigerweise ein Aufenthaltsverbot verhängt werden. Durch die oben vorgeschlagene Änderung wird diese Diskrepanz zwischen den beiden Rechtsordnungen beseitigt.

Überdies besteht ein Widerspruch zu Z. 2, da nach Z. 8 bereits beim erstmaligen Verstoß gegen das AuslBG die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes zulässig ist.

Zu § 20 Abs. 1

Die Überschrift soll systemrichtig dahingehend geändert werden:

„Unzulässigkeit einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes“

In Abs. 1 soll am Anfang die Wortfolge

„Eine Ausweisung oder“

eingefügt werden, weil dadurch der bestmögliche Schutz der in Österreich integrierten Fremden vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geboten wird, was auch Intention dieser Gesetzesänderung ist. Eine Ausweisung und das darauffolgende Verfahren zur Wiedererlangung eines Aufenthaltstitels würde die Wirkung eines - kurzfristigen - Aufenthaltsverbotes entfalten.

Außerdem ist die neu hinzugefügte Z 3 leg.cit. sehr positiv.

Zu § 20 Abs. 2

Die Änderungen in Z 1, 2 und 3 sind als sehr positiv zu betrachten.

Die Wortfolge in Z 4 „und in Österreich eine Heimat gefunden hat“, ist zu streichen, weil diese Bestimmung nicht genau determiniert werden kann und dadurch mit Verfassungswidrigkeit behaftet ist. Der Ermessensspielraum der Behörde, wer durch welches Verhalten zeigt, ob er „eine Heimat gefunden hat“ oder nicht, läßt sich mit dem Rechtsstaatlichkeitsgebot nicht in Einklang bringen.

Außerdem soll nach dem ersten Halbsatz statt dem Beistrich ein „oder“ eingefügt werden.

Zu § 27 Abs. 3

Es wird auf die Ausführungen zu § 17 Abs. 2 und 3 verwiesen.

Zu § 29 Abs. 1

Diese Bestimmung verstößt gegen das Gemeinschaftsrecht. Das deklarative Aufenthaltsrecht dieser Personen kann nicht mit einem konstitutiven Sichtvermerk ersichtlich gemacht werden. Überdies kennt das Gemeinschaftsrecht auch andere begünstigte Drittstaatsangehörige (iSd Staatsbürgerschaft) als Familienangehörige von EWR-Bürgern. Daher ist diese Bestimmung zu ändern:

„Angehörige von EWR-Bürgern und andere europarechtlich Begünstigte, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, benötigen einen Lichtbildausweis für Fremde (gem. § 65 Abs. 1)“

Zu § 29 Abs. 2

Diese gemeinschaftsrechtswidrige Regelung wird beibehalten. Die Gemeinschaftsrechtsordnung kennt kein konstitutives Aufenthaltsrecht. Da aber wie aus den § 15 Abs. 3 Z 2 leg.cit. hervorgeht, der Sichtvermerk eine konstitutive Aufenthaltsberechtigung ist, ist er nicht geeignet das deklaratorische Aufenthaltsrecht des Drittstaatsangehörigen eines EWR-Bürgers ersichtlich zu machen. Daher sollte diese Bestimmung an die oben vorgeschlagene Änderung angepaßt werden:

„Sofern die EWR-Bürger zum Aufenthalt berechtigt sind, ist begünstigten Drittstaatsangehörigen (Abs. 3) ein Lichtbildausweis für Fremde auszustellen, wenn durch deren Aufenthalt nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im Sinne der Richtlinie 64/221/EWG gefährdet wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Drittstaatsangehörige in Österreich jedwede Erwerbstätigkeit ausüben. Der Ausweis ist mit fünf Jahren, in den Fällen der beabsichtigten Aufnahme etner Erwerbstätigkeit

durch den EWR-Bürger (§ 28 Abs. 3 Z 3) jedoch mit sechs Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Einreise zu befristen.“

Zu § 29 Abs. 3 Z 1

Trotz versuchter Anpassung entspricht diese Regelung noch immer nicht dem Gemeinschaftsrecht. Die Angehörigendefinition der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68¹⁰ wird teilweise nicht umgesetzt. In gemeinschaftsrechtskonformer Umsetzung soll diese Bestimmung wie folgt lauten:

„1. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder denen Unterhalt gewährt wird und Ehegatten;“^{d1}

Zu Z 2

Diese Bestimmung verstößt ebenfalls gegen die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 1612/68. Daher sollte diese Bestimmung dahingehend geändert werden:

„2. Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder ihre Ehegatten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.“^{d2}

Zu § 29 Abs. 3 sind Z 3 und 4 anzufügen

„3. Bei den Studenten auch Kinder, die unterhaltsberechtig sind;“^{d3 14}

„4. Aller nicht in Z 1, 2 und 3 genannte Familienangehörigen, denen der betreffende EWR-Bürger Unterhalt gewährt oder in häuslicher Gemeinschaft lebt.“^{d5}

¹⁰ Abl. Nr. L 257/2 vom 15.10.1968

¹¹ Art 10 Abs 1 lit a der VO 1612/68

¹² Art 10 Abs 1 lit b der VO 1612/68

¹³ Die Rechtsgrundlage für diese Änderung ist die Richtlinie 93/96/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten. Abl. Nr. L 317/59 vom 29. 10. 1993.

¹⁴ Art 2 der RL 93/96/EWG

¹⁵ Art 10 Abs 3 der VO 1612/68

Zu § 29 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt. Der derzeitige Abs. 4 wird zum Abs. 6

***Abs. 4 lautet:*¹⁶**

(4) Familienangehörige (Abs. 3) von EWR-Bürgern, die bei ihm in Österreich wohnen, sind berechtigt, im Bundesgebiet ständig zu bleiben, wenn der EWR-Bürger;¹⁷

1. in den letzten 12 Monaten eine Beschäftigung ausgeübt und sich seit mindestens drei Jahren ständig in Österreich aufgehalten und hier das Rentenalter erreicht hat¹⁸ oder;

2. infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigung aufgibt, wenn er sich seit mindestens zwei Jahren in Österreich ständig aufgehalten hat.¹⁹

Abs. 5 lautet

(5) Das im Abs. 4 geregelte Verbleiberecht steht den Familienangehörigen auch nach dessen Ableben zu.²⁰

Zu § 31

Die Bestimmungen der Richtlinie 64/221/EWG werden nicht ausreichend umgesetzt. Der denkbare Verweis auf die Unmittelbarkeit der Anwendung bei mangelnder innerstaatlicher Umsetzung ist zwar rechtstheoretisch zulässig, im Sinn der Verfahrensökonomie und des einfachst möglichen Rechtszuganges aber nicht befriedigend.:

Erstens ist die Einschränkung, daß erst nach achtjährigem Aufenthalt die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nur zulässig ist, wenn die Gründe für die Versagung eines Aufenthaltstitels vorliegen, nicht generell haltbar: Es kann wohl nur die Versagung aufgrund § 10 Abs. 4 gemeint sein; die Gründe etwa nach Abs. 2 treffen ex lege nicht zu.

Weiters fehlt der Hinweis, daß auch strafrechtliche Verurteilungen allein aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht ohne weiteres begründen können und die Regelung des richtlinienkonformen Verfahrens.

¹⁶ Die Rechtsgrundlage für diese Änderung ergibt sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 über das Aufenthaltsrecht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben. ABL. Nr. L 142/24 vom 29. 6. 1970.

¹⁷ Art. 3 Abs. 1 VO (EWG) 1251/70

¹⁸ Art 2 lit a VO (EWG) 1251/70

¹⁹ Art 2 lit b VO (EWG) 1251/70

²⁰ Art 3 Abs. 1 letzter Satz der VO (EWG) 1251/70

Zu § 31 ist der folgende Abs. 3 einzufügen²¹:

„In Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige gem. § 29 Abs. 1 ist vor Erlassung einer Entscheidung der unabhängige Verwaltungssenat zur Stellungnahme, ob durch den Aufenthalt des Betroffenen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist, aufzufordern. Der UVS hat vor Abgabe der Stellungnahme dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, gem. § 45 AVG Stellung zu nehmen.“

Die Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6**Zu § 31a**

Durch Einführung dieser Bestimmung wird eine verfassungsrechtlich sehr bedenkliche Inländerdiskriminierung nunmehr saniert.

Zu § 36 Abs. 2

Erster Satz ist wie folgt fortzusetzen:

„...oder wenn ein Antrag gem. § 30 Abs. 2 VwGG oder § 85 Abs. 2 VfGG vorliegt.“

Damit wird die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet. Derzeit werden in vielen Fällen Fremde bei anhängigem Antrag gem. § 30 Abs. 2 VwGG oder § 85 Abs. 2 VfGG, dem aber später stattgegeben wird, abgeschoben. Dadurch wird die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch die Gerichtshöfe sinnentleert.

Zu § 50

Die weitere Durchlöcherung des Rechtes auf Achtung der Wohnung ist - zumal Betretungen von Betriebsstätten generell während der Betriebszeiten, also am Tag, stattfinden werden - nicht zufriedenstellend. Abweichend wäre eine Adaptierung des gesamten § 50 analog den Bestimmungen der StPO, angepaßt an die Bestimmungen des Verwaltungsrechtes, sinnvoll. Eine derartige Regelung würde den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wohl zunächst das Betreten ohne richterliche Verfügung ermöglichen, aber zumindest zur nachträglichen Vorlage derselben (binnen 24 Stunden) verpflichten, andernfalls ein Verwertungsverbot der ermittelten Tatsachen eintreten würde.

²¹ Art 9 RL 64/221/EWG

Zu § 67 Abs. 5

Es geht aus diesem Entwurf nicht hervor, daß die Grenzkontrollbehörden Aufenthaltstitel erteilen können. Daher ist diese Änderung nicht verständlich. Daher soll das Wort „Aufenthaltstitel“ gestrichen werden.

Zu § 70 Abs. 2

Es ist schärfstens zu kritisieren, daß - obwohl nunmehr vielen Personengruppen ein gewöhnlicher Sichtvermerk erteilt wird - die Möglichkeit der Berufung weiterhin ex lege ausgeschlossen wird. Diese Regelung verstößt gegen das Recht auf wirksame Beschwerde und ist daher verfassungsrechtlich sehr bedenklich. Unabhängig davon ist diese Regelung auch nicht verwaltungsökonomisch, da die Höchstgerichte, die ohnehin schon überlastet sind, dadurch noch mehr Arbeit bekommen. Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist unter diesen Umständen nicht mehr gewährleistet.

Wenn man bedenkt, daß auch die Drittstaatsangehörigen von EWR-Bürgern (rechtswidrigerweise) der Sichtvermerkplicht unterliegen, verstößt diese Regelung gegen das Gemeinschaftsrecht.²²

§ 83 Abs. 1

Das „oder“ am Ende der Z 2 soll durch ein „und“ ersetzt werden.

Der zweite Halbsatz in Z 4 ist zu streichen. Wenn der Zulässigkeit des Zweckänderungsantrags nicht dargelegt wird, kann der Antrag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden. Daher ist es nicht einzusehen, warum in diesen Fällen der Betroffene auch für eine Verwaltungsübertretung bestraft werden soll.

²² Art 9 RL 64/221/EWG

ZU ART II (AUFENTHALTSGESETZ)

Zu § 1 Abs. 2

Diese Bestimmung ist unglücklich formuliert. Bei der Interpretation kann u.U. von dieser Bestimmung abgeleitet werden, daß Begründung eines Hauptwohnsitzes nur mit einer Aufenthaltsbewilligung möglich sei, und daher die im Abs. 4 leg.cit. taxativ aufgezählte Personengruppen in Österreich keinen Hauptwohnsitz i. S. dieses Bundesgesetzes begründen. Dies wäre aber ein Verstoß gegen die Systematik dieses Gesetzes. Daher sollte dieser Absatz dahingehend geändert werden:

„(2) Fremde benötigen zur Begründung und für die Dauer der Beibehaltung eines Hauptwohnsitzes in Österreich einen Aufenthaltstitel.“

Zu § 1 Abs. 3

Nach Wortinterpretation dieser Bestimmung werden paradoxe Fälle entstehen. Wenn der Drittstaatsangehörige eines EWR-Bürgers in Österreich eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben will, erhält er aufgrund des § 1 Abs. 4 Z 3 AufG einen gewöhnlicher Sichtvermerk. Wird diese Person aber selbständig Erwerbstätig, braucht sie, trotz des § 29 FrG, eine Aufenthaltsbewilligung, weil Fremde, die sich in Österreich niederlassen, um hier auf unbestimmte Zeit selbständig erwerbstätig zu sein, jedenfalls eine Aufenthaltsbewilligung benötigen. Dadurch müßte er gem. § 11a Abs. 2 behandelt werden. Sowohl er als auch der EWR-Bürger unterlägen dann der gem. § 2 AufG erlassene Quote (1=4). Dieses Problem kann durch die vorgeschlagene Änderung des § 29 Abs. 2 FrG gelöst werden. Aber selbst dann wäre diese Bestimmung problematisch. Wenn die Angehörigen von österreichischen Staatsbürgern, iSd. § 1 Abs. 2 lit. 1 AuslBG in Österreich einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ist ihnen gem. § 1 Abs. 4 Z 3 AufG ein gewöhnlicher Sichtvermerk zu erteilen, wird diese Person dann selbständig, ist sie aufenthaltsbewilligungspflichtig und würde in die Quote fallen. Daher ist das Wort „jedenfalls“ zu streichen.

Zu § 1 Abs. 3 letzter Satz

Diese (vorerst) für die türkischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen geschaffene Regelung entspricht weder den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, noch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.²³ Wie oben geschildert,²⁴ erkennt die Gemeinschaftsrechtsordnung keiner Aufenthaltsberechtigung konstitutive Wirkung zu.²⁵ Da aber die Aufenthaltsbewilligung nach FrG keinen deklarativen Charakter hat, ist sie nicht geeignet, das Aufenthaltsrecht dieser Personen ersichtlich zu machen. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch mit dieser Begründung erkannt, daß Personen, die nach dem Beschluß des Assoziationsrates Nr. 1/80 privilegiert sind, von der geltenden Fassung des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen sind. Da der konstitutive Charakter der Aufenthaltsbewilligung auch nach dieser Novelle bestehen bleibt, behält die Begründung des Höchstgerichtes ihre Gültigkeit. Daher sollte Abs. 3 letzter Satz zur Gänze gestrichen werden. Das Aufenthaltsrecht dieser Personen kann lediglich durch den Lichtbildausweis für Fremde nach § 65 Abs. 1 FrG ersichtlich gemacht werden.

Zu § 2

Die Quote der Erwerbstätigen ist nur dann sinnhaft, wenn die Quote nach dem AuslBG entfallen soll. Ansonsten ist kein Grund dafür ersichtlich, diese Personen einer doppelten Quotenregelung zu unterwerfen.

²³ VwGH Zl. 95/19/0424 vom 22.02.1996

²⁴ siehe § 29 Abs 2

²⁵ siehe zum deklaratorischen Charakter: EuGH Rs. C-434/93, Urteil vom 6. 6. 1995, Rz 30

ZU ART III (ASYLGESETZ)

Zu § 4b

Durch die in Z 1 bis 6 taxativ aufgezählten Tatbestände können alle Anträge auf Gewährung von Asyl als unbegründet abgewiesen werden. Insbesondere wenn man davon ausgeht, daß die „wirkliche“ Asylwerber nicht immer im Stande sind, gleich z. B. über Folterungen oder Vergewaltigungen zu sprechen, trifft diese Änderung schutzbedürftige Personen. Es sollte hier zumindest ein Ermessensspielraum gewährt werden. Aufgrund der fehlenden Determinierung des Wortes „offensichtlich“ in § 4b und in den Z 1, 2 und 3 ist diese Bestimmung mit Verfassungswidrigkeit behaftet. Zur Entscheidung, ob gem. Z 5 keine begründete Verfolgungsgefahr besteht, soll zumindest der UNHCR als Sachverständiger gehört werden.

Zu § 6 Abs. 3

Die Aberkennung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung aus Gründen des § 4b ist wegen der dort geäußerten schwerwiegenden Bedenken nicht statthaft. Eine Aberkennung gemäß § 12a erfordert wohl aus den Fristen für die Zulässigkeit einer Zurückschiebung den knappen Fristenlauf, allerdings soll die Entscheidung nach 48 Stunden nur durchsetzbar werden, so nicht berufen wird; die Berufungsfrist kann nach wie vor 2 Wochen betragen. In Fällen, in denen gemäß § 4c die Zurückschiebung, Zurückweisung oder Abschiebung nicht zulässig ist, hat das Verfahren zur Aberkennung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung jedenfalls zu unterbleiben. Diese Entscheidung ist von Amts wegen zu treffen, die Entscheidung über die einzelnen Länder ist analog dem Verfahren nach § 4b Z 5 zu treffen.

Zu § 6 Abs. 5

Hier liegt offensichtlich ein Redaktionsfehler vor: Es kann die Form der Bescheinigung durch den Bundesminister für Inneres festgelegt werden, wohl aber kaum das „Aussehen“.

Zu § 7

Die unterschiedliche Behandlung von Asylwerbern durch die Grenzkontrollstellen bzw. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Art ihrer Einreise bzw. Ort der Antragstellung ist unklar und für den einzelnen Beamten nicht zu bewältigen.

Deshalb ist folgendes Verfahren im Licht der Rechtsstaatlichkeit und auch der Verwaltungsökonomie (es gibt ein einziges Verfahren vor der zuständigen und sachkundigen Behörde) vorzuschlagen:

In jedem Fall ist die Vorführung vor das Bundesasylamt vorzusehen; eine Zurückweisung des Asylantrages ist nur wegen entschiedener Sache zulässig.

Ist die Einreise aus einem Staat gemäß § 12a nicht eindeutig festzustellen (siehe dazu die Rechtsprechung des VfGH²⁶) oder die Zurückschiebung, Zurückweisung oder Abschiebung gemäß § 4c unzulässig, kommt dem Asylwerber ex lege das vorläufige Aufenthaltsrecht zu. Dem möglichen Aufenthalt bloß in Transiträumen bzw. dem Verbleib in Verkehrsmitteln, in denen er keinem Grenzkontrollverfahren unterzogen wird, soll dabei keine Bedeutung zukommen, da dem Flüchtling die faktische Möglichkeit zur Stellung eines Asylantrags nicht gegeben bzw. ihm die Zuordnung, welcher Jurisdiktion er gerade unterworfen wäre, nicht zumutbar ist.

Zu § 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 3 ist durch die oben vorgeschlagene Änderung des § 7 leg. cit. Hinfällig.

Zu § 9 Abs. 4 Z. 1 und 2

Analog den Anmerkungen zu § 7 leg. cit. ist Z. 1 verzichtbar; In Z. 2 ist nicht ersichtlich, warum eine gesetzliche Bestimmung „in Kauf genommen“ werden soll - diese unter Umständen „leicht verständliche“ Wortwahl ist in einem Bundesgesetz fehl am Platz.

Zu § 9 Abs. 5

Die Forderung nach dem Aufenthalt an einem bestimmten Ort setzt die Sicherung einer menschenwürdigen Unterbringung voraus.

Zu § 9 Abs. 6

Unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen des § 4b als dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit widersprechend und nicht praktikabel (so nicht alle Asylwerber ohne Verfahren abgewiesen werden sollen) entfällt, ist die Verpflichtung der Behörde, über die Abschiebbarkeit positiv entscheiden zu müssen, begrüßenswert. Damit werden all jene Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts vermieden, die derzeit aus dem Umgang der Behörden mit Anträgen gemäß § 54 FrG entstehen.

Zu § 10 Abs. 5

²⁶ Erkenntnis des VfGH vom 4.3.1996, Zl. B 1799/94-18

Diese Bestimmung ist begrüßenswert; allerdings stellt sich die Frage, weshalb nicht alle mit dem Vollzug des Fremden-, Aufenthalts- und Asylgesetzes befaßten Beamten in den Genuß derartiger Schulungen kommen sollen.

Zu § 12a Abs. 2

Aufgrund der oft unsicheren und nicht immer zweifelsfrei feststellbaren Handhabungspraxis einzelner Staaten, die bloß formal die Anforderungen nach dieser Bestimmung erfüllen oder sogar Vorbehalte zu einzelnen Bestimmungen geltend gemacht haben, ist vor Einstufung eines Staates als „sicheres Drittland“ der UNHCR als Sachverständiger zu hören. Ein Katalog der sicheren bzw. unsicheren Drittstaaten ist als Verordnung des Bundesminister für Inneres kundzumachen. Überdies soll es befaßten Behörden der Republik, dem UNHCR und humanitären Organisationen möglich sein, mit einem begründeten Antrag ein Verfahren zur Neubewertung eines Drittstaates einzuleiten.

Zu § 12c

Zur Wahrung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter sind derartige Anträge nicht als gegenstandslos abzulegen, sondern mit Bescheid abzusprechen. Die Prognose über die Wahrscheinlichkeit der Asylgewährung ist kein Ersatz für ein - wenn auch schwierig zu führendes - ordentliches Verfahren. Allenfalls kann zur Vermeidung von innerstaatlichen Repressionen gegen den Asylwerber auf die persönliche Zustellung verzichtet werden und der Bescheid bei der jeweiligen Vertretungsbehörde hinterlegt werden. Auch der Verweis auf ein fehlendes Rechtsschutzinteresse geht ins Leere, da der Antragsteller dieses Interesse wohl besitzt; allenfalls ist er während der Verfahrensdauer gezwungen, sich auf irgendeine Weise den Verfolgungshandlungen in seinem Herkunftsland zu entziehen.

Zu § 14 Abs. 1

Ist der Asylwerber aufgrund der Ereignisse nicht in der Lage, die Geschehnisse entsprechend zu schildern, ist ihm professionelle psychologische Hilfe zu gewähren. Der Verzicht auf eine Anhörung kann wohl nur dann statthaft sein, wenn sich der Antragsteller nicht im Bundesgebiet bzw. an der Grenze zum Bundesgebiet befindet, er aber einen hinreichend konkreten und ausführlichen schriftlichen Antrag - etwa über die Vertretungsbehörde - eingebracht hat.

Zu § 18

Die in den Erläuterungen vertretene Argumentation für die Neufassung des § 18 ist irrig; Die Anwesenheit eines geeigneten Dolmetschers ist etwas anderes als die Anwesenheit einer Vertrauensperson, die nicht unbedingt eine dem Asylwerber verständliche Sprache sprechen muß. Daher ist es weiterhin notwendig, auf die Anwesenheit eines geeigneten Dolmetschers bei sämtlichen Vernehmungen bzw. Mündlichen Verhandlungen zu bestehen. Überdies soll auch die Einbringung von Rechtsmitteln weiterhin in sämtlichen Amtssprachen der Organisation der Vereinten Nationen möglich sein.

Zu § 19

Die Möglichkeit, das Verfahren wegen Abwesenheit des Asylwerbers einzustellen, ist aus Gründen der Verwaltungsökonomie dann nachvollziehbar, wenn diese Abwesenheit allein im Verschulden des Asylwerbers liegt; Zwangsmaßnahmen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die die Abwesenheit des Antragstellers bedingen, dürfen keinesfalls zur Verfahrenseinstellung führen.

Zu § 19a

Falls sich der vermeintlich zuständige Staat für unzuständig erklärt und sich das in allfälligen zwischenstaatlichen Verfahren bestätigt, müssen sämtliche Verfahrensfristen neuerlich zu laufen beginnen.

Zu § 23 Abs. 4

Die Bemühungen, weiteren Personenkreisen die Tätigkeit als Flüchtlingsberater zu ermöglichen, ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, aber unvollständig: Gerade mit dem Hinweis in den Erläuterungen zu § 18 wird die Sprachkenntnis für den Umgang mit Flüchtlingen aufgewertet; außerdem ist die Tätigkeit als Flüchtlingsberater wohl kaum die Ausübung von Hoheitsverwaltung, wodurch die Forderung nach Wählbarkeit zum Nationalrat europarechtlich unhaltbar wird.

Zu § 27 Abs. 2

Hier kann es sich nur um einen Redaktionsfehler handeln; dieses Bundesgesetz kann - ohne Verfassungsbestimmung - nur mit der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Außerdem ist es verfahrenstechnisch unökonomisch, alle anhängigen Verfahren neu aufzurollen, hier sollen die neuen Regelungen auf Asylanträge angewendet werden, die nach Verlautbarung eingebracht werden.